

In der Einwohnerversammlung Misburg-Anderten am 09.12.2014 hatte eine Bürgerin Fragen zur Nienhagener Straße gestellt, die von der Landeshauptstadt Hannover in der Veranstaltung nicht umfassend beantwortet werden konnten. Zu den noch offenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1:

Warum wird die Straße erneuert, wenn dort noch Bauarbeiten sind?

Antwort:

Mit den derzeitigen Bauarbeiten können nur die Arbeiten zur Erstellung von Hochbauten gemeint sein. Dafür finden in der Nienhagener Straße auch Leitungsarbeiten von enercity und der Telekom statt.

Auf Grund der Bauaktivitäten wird die Stadt erst nach Bauende der genehmigten Hochbauten und Abschluss der zugehörigen Leitungsbauarbeiten mit der Grunderneuerung der Straße beginnen. Wir gehen nach heutigem Stand von einer baulichen Umsetzung der Straßenbaumaßnahme in 2016 aus. Sollten dann noch Baulücken vorhanden sein, für die aber kein Bauantrag vorliegt, wird dies nicht zu einer weiteren Verschiebung der Maßnahme führen.

Frage 2:

Die Straße gehörte immer der Deurag-Nerag, seit wann gehört sie der Stadt Hannover?

Antwort:

Die Nienhagener Straße (damals Bergstraße, Mittelstraße und An den Neuen Wiesen) wurde am 03.03.1970 uneingeschränkt gewidmet. Anfangs- und Endpunkt der Widmung ist die Straße „Am Seelberg“. Mit in Kraft treten des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover am 01.03.1974 wurde die Stadt Misburg eingemeindet. Eigentümer ist seit diesem Tag die Stadt Hannover. Der größte Teil der Nienhagener Straße wurde mit der Eingemeindung von Misburg auf die Stadt grundbuchrechtlich übertragen. Eine weitere Teilfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> wurde im Jahr 1989 von der DeuragNerag GmbH an die Stadt übergeben.

Frage 3:

Warum sollen jetzt die Bürgerinnen und Bürger die Kosten tragen, wenn die Straße noch nie erstmals hergestellt wurde?

Antwort:

Nach unseren jetzigen Erkenntnissen ist die Nienhagener Straße eine vorhandene Straße. Damit wäre für die Abrechnung die Straßenausbaubeitragssatzung anzuwenden. Diese Einschätzung wird vor der endgültigen Abrechnung der Nienhagener Straße nochmals überprüft. Sollten wir dann zu dem Ergebnis kommen, dass die erstmalige Herstellung der Straße, vor dem jetzigen Ausbau, noch nicht erfolgt war, wäre die Erschließungsbeitragssatzung anzuwenden. Dann wären 90 % der Kosten auf die Eigentümer umzulegen.